

**RESOLUTION 59/280**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 8. März 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 84 Stimmen bei 34 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/516/Add.1, Ziffer 17)<sup>1</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Georgien, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nicaragua, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Dagegen:* Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Indien, Island, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Republik Korea, Schweden, Singapur, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Burkina Faso, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Republik Moldau, Rumänien, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay.

**59/280. Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte<sup>2</sup> zu eigen machte,

*billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen.

**Anlage**

**Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft

und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte<sup>2</sup>, insbesondere auf deren Artikel 11, in dem es heißt, dass Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, wie reproduktives Klonen von Menschen, nicht erlaubt sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte zu eigen machte,

*im Bewusstsein* der ethischen Fragen, die bestimmte Anwendungen der sich rasch entwickelnden Biowissenschaften im Hinblick auf die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten des Einzelnen aufwerfen können,

*bekräftigend*, dass es das Ziel der Anwendung der Biowissenschaften sein soll, Leiden zu mildern und die Gesundheit des Einzelnen und der gesamten Menschheit zu verbessern,

*betonend*, dass der wissenschaftliche und technische Fortschritt auf dem Gebiet der Biowissenschaften auf eine Art und Weise gefördert werden soll, die die Achtung der Menschenrechte gewährleistet und allen nutzt,

*eingedenk* der ernststen medizinischen, physischen, psychologischen und sozialen Gefahren, die das Klonen von Menschen für die Betroffenen nach sich ziehen kann, sowie sich dessen bewusst, dass die Ausbeutung der Frau verhindert werden muss,

*überzeugt* davon, dass die Gefahren, die das Klonen von Menschen für die Menschenwürde bedeuten kann, dringend verhindert werden müssen,

*erklärt feierlich* Folgendes:

*a)* Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um menschliches Leben bei der Anwendung der Biowissenschaften ausreichend zu schützen;

*b)* die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Formen des Klonens von Menschen zu verbieten, insoweit sie mit der Menschenwürde und dem Schutz menschlichen Lebens unvereinbar sind;

*c)* die Mitgliedstaaten sind ferner aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung gentechnischer Verfahren zu verbieten, die möglicherweise der Menschenwürde widersprechen;

*d)* die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Frauen bei der Anwendung der Biowissenschaften ausgebeutet werden;

*e)* die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, unverzüglich innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Buchstaben *a)* bis *d)* zu erlassen und anzuwenden;

*f)* die Mitgliedstaaten sind ferner aufgefordert, bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für die medizinische Forschung, einschließlich der Biowissenschaften, die dringenden weltweiten Probleme wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zu berücksichtigen, von denen insbesondere die Entwicklungsländer betroffen sind.

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Honduras.

<sup>2</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. I: *Resolutions*, Resolution 16.